

## NEUFASSUNG DER BESONDEREN RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DIE PRÜFUNG „ELEKTROFACHKRAFT FÜR VERANSTALTUNGSTECHNIK“

Die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 15. März 2017 als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Absatz 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 19 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur

„Elektrofachkraft für Veranstaltungstechnik“

### § 1 Ziel der Prüfung

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/-in die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen nach dem IGWW Standard SQ Q1 „Elektrofachkraft für Veranstaltungstechnik“ in der jeweils aktuellen Fassung besitzt, die für das sichere und fachgerechte Durchführen der festgelegten Tätigkeiten bei der Einrichtung, dem Betrieb und der Außerbetriebnahme sowie der Wartung und Instandsetzung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel der Veranstaltungstechnik erforderlich sind. Insbesondere ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/-in die in § 3 genannten Prüfungsgebiete beherrscht und praxisgerecht umsetzen und anwenden kann.

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Fachkraft für Veranstaltungstechnik nachweist und glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen nach dem IGWW Standard SQ Q1 „Elektrofachkraft für Veranstaltungstechnik“ in der jeweils aktuellen Fassung erworben hat.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er vergleichbare Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

### § 3 Gliederung der Prüfungen und Prüfungsanforderungen

- (1) Die Prüfung erfolgt über folgende Bereiche:
  - Grundlagen der Elektrotechnik
  - Errichten elektrischer Anlagen und Betriebsmittel
  - Grundlagen der Energieversorgung
  - Grundlagen der elektrischen Installation in der Veranstaltungstechnik
  - Betrieb mobiler elektrischer Anlagen, 230/400 V AC je Einzelanlage
  - Warten und Instandsetzen von Anlagen und Betriebsmitteln
  - Prüfen und Messen
  - Arbeitssicherheit
  - Rechtliche Grundlagen
- (2) Die schriftliche Prüfung umfasst folgende Prüfungsfächer:
  1. Sicherheitstechnik  
Der/die Prüfungsteilnehmer/-in soll praxisbezogene Aufgaben in einer Prüfungszeit von 60 Minuten bearbeiten.

### 2. Elektrotechnik

Der/die Prüfungsteilnehmer/-in soll praxisbezogene Aufgaben in einer Prüfungszeit von 30 Minuten bearbeiten.

Beide Fächer werden gleich gewichtet.

### (3) Praktische Prüfung mit Fachgespräch

Der Prüfling soll in höchstens 60 Minuten eine Arbeitsprobe mit Fachgespräch durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

- a. Energieversorgung bereitstellen
- b. Sichern von Arbeitsstellen
- c. Durchführung von Instandhaltungsarbeiten

### § 4 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn in der schriftlichen und in der praktischen Prüfung jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

### § 5 Prüfungszeugnis

Über die bestandene Prüfung stellt die Kammer ein Zeugnis aus, in dem die Ergebnisse der schriftlichen und praktischen Prüfung und das Gesamtergebnis in Punkten und Noten aufgeführt sind. Das Gesamtergebnis ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelergebnisse.

### § 6 Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der/die Prüfungsteilnehmer/-in von einzelnen Prüfungsfächern befreit, wenn die darin in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens ausreichend sind und der/die Prüfungsteilnehmer/-in sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat.

### § 7 Inkrafttreten

Die Besonderen Rechtsvorschriften treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der IHK Karlsruhe „Wirtschaft in der TechnologieRegion Karlsruhe“ in Kraft. Als Zeitpunkt der Veröffentlichung gilt das Erscheinungsdatum auf dem Titelblatt der Ausgabe des vorgenannten Mitteilungsblattes, in welcher diese Besonderen Rechtsvorschriften abgedruckt worden sind. Die Besonderen Rechtsvorschriften für die Prüfung „Elektrofachkraft für Veranstaltungstechnik“ vom 10. November 2012, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der IHK Karlsruhe „Wirtschaft in der TechnologieRegion Karlsruhe“ Heft 2/2013, treten damit außer Kraft.

Karlsruhe, 30. März 2017

Industrie- und Handelskammer Karlsruhe

Der Präsident

Der Hauptgeschäftsführer



Wolfgang Grenke



Prof. Hans-Peter Mengele